

Gesetzestexte

Als Gesetzestexte sind nur die angegebenen Gesetzestexte in gebundener Form eines anerkannten Verlages, z.B. Beck-Texte etc. oder die Loseblattsammlungen DVP oder Pappermann zugelassen.

Mitgebrachte Ausdrucke aus dem Internet sind nicht zugelassen.

Andere Gesetzestexte bedürfen der Genehmigung der Studienleitung. Diese ist sofort nach Bekanntgabe der Hilfsmittelliste zu beantragen.

Angaben in Gesetzestexten und Rechtsverordnungen

Folgende Bearbeitungen in den Gesetzestexten und Rechtsverordnungen sind **zulässig** bzw. **unzulässig**. Jegliche unzulässige Bearbeitung wird als Täuschungsversuch gewertet, unabhängig davon, an welcher Stelle und mit Bezug zu welchem Fach diese enthalten ist, also auch, wenn sie nicht ein aktuelles Klausurfach betrifft.

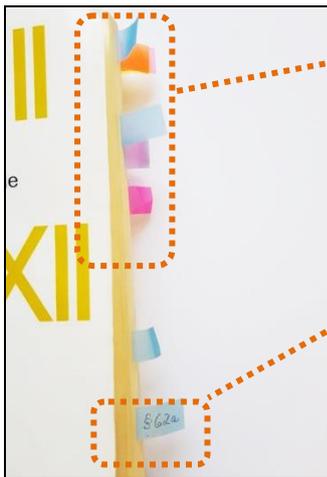
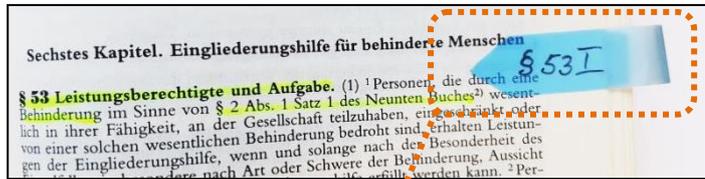
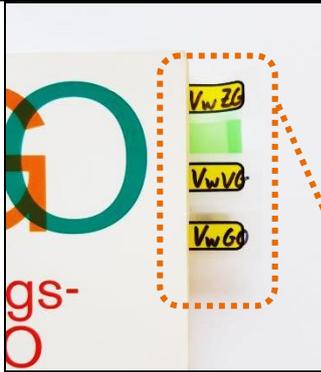
zulässig sind ...

1. Markierungen unabhängig von Art, Ort und Form (rund, eckig, gestrichelt, etc.), jedoch keine bildhaften Zeichnungen.
2. alle Formen von Verweisen auf Paragraphen, Gesetze und Rechtsverordnungen unter Angabe der Abkürzung der Rechtsgrundlage (z. B. BGB, GO, etc.), der Art des Eintrages (Artikel, §, Anlage) und der Nummer (inkl. Absätzen, Sätzen, Nummern, Buchstaben).
3. alle Satzzeichen.
4. alle Zahlen sowie Buchstaben als Aufzählungszeichen (1., 2., 3. oder a, b, c, ...).

unzulässig sind ...

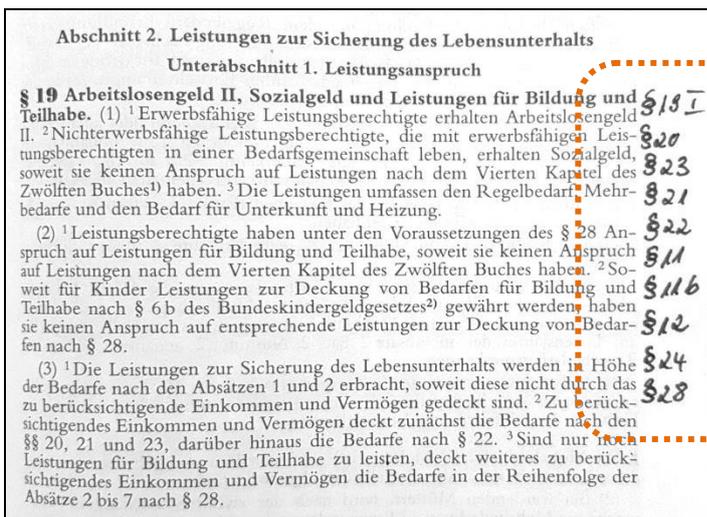
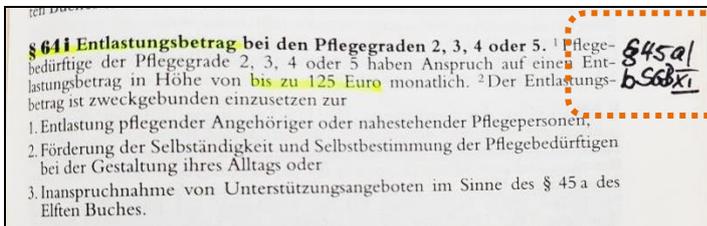
1. alle Buchstaben, Worte, Texte und Abkürzungen (ausgenommen sind „i.V.m.“, „Nr.“, „Abs.“, „S.“ und Buchstaben als Aufzählungszeichen).
2. alle bildhaften Zeichnungen (wie z. B. eine Schranke, Smilies, Häuser, etc.).
3. Kommentierungen, beschreibende Ausführungen und Interpretationen, die als Einführung in einigen Gesetzestexten enthalten sind. Diese sind herauszutrennen oder zusammenzuheften. Dies betrifft nicht (!) die Inhalts- und Stichwortverzeichnisse.

Beispiele



zulässig sind Reiter ...

- ohne Angaben (also leer)
- mit Beschriftung durch Abkürzung des Gesetzes
- mit Beschriftung durch Angabe von §§



zulässig sind

- Angaben von §, Artikeln und Anlagennummern ohne Beschränkung der Anzahl
- Angaben von Absatz (Abs.), Satz (S.) und Nummer (Nr.)

§ 2
Ergebnisplan

Anlage 3 WVG/Gen 1/10

(1) Im Ergebnisplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen

die ordentlichen Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

¹In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die

zulässig sind

- Angaben von Nr. (1, 2, 3, ...)
- oder Buchstaben (a, b, c, ...)
- sowohl am Rand und innerhalb eines Paragraphen

1 SGB II § 7

2. Buch

2. erwerbsfähig sind, § 8

3. in der Bundesrepublik

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

2 Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die we
land Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehm

zulässig sind

- Markierungen auch in unterschiedlichen Farben -
- Unterstreichungen
- Einrahmungen (eckig, rund, gestrichelt, etc.)

~~§ 49 a WVG, NRW~~

Erlassen - § 40 Abs. 1 Nr. 4 WVG

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt kann auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden.

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist; § 36 II Nr. 3
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat; § 36 II Nr. 4
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend. = Jahresfrist

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise

zulässig sind

- Angaben von Nr. (I, II, III, ...)
- Satzzeichen (!)
- Klammer

unzulässig sind

- Worte
- Abkürzungen (außer i. V. m., Abs., Nr. und S.)
- bildhafte Zeichnungen